

## **Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ vom 11. Dezember 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGB 1 S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Die zwischen Seligenstadt und Zellhausen gelegenen Bruchwälder und Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutz und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ besteht aus Flächen der Fluren 4 und in der Gemarkung Zellhausen der Gemeinde Mainhausen, Flächen der Flur 6 in der Gemarkung Klein-Welzheim der Stadt Seligenstadt und Flächen der Flur 17 in der Gemarkung Seligenstadt der Stadt Seligenstadt im Landkreis Offenbach.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Sie haben eine Größe von 34,27 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfasst Bruchwälder, Auwälder und Feuchtwiesen. Er hat eine Größe von 56,49 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Landschaftselemente der holozänen Mainaue innerhalb des Naturraumes Hanau-Seligenstädter Mainniederung mit einem naturnahen Erlenbruch und Erlen-Eschen-Auwäldern, wertvollen Restflächen des ehemals größten zusammenhängenden Feuchtwiesenbereiches innerhalb des Naturraumes und

auch Standorten mittlerer Feuchte bis hin zu Magerasenfragmenten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Stabilisierung der Bruch- und Auwälder, die Erhöhung des Alt- und Totholzanteiles und die Extensivierung, der Grünlandnutzung sowie die Grünlanderhaltung und -mehrung in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen zur Verhinderung negativer Einflüsse auf die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Kernzone.

### §3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder einer auf Grund anderer Rechts erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des

Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft;

#### § 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Wiesen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni zu befahren, zu eggen, zu walzen oder zu schleppen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
18. Tiere vor dem 15. Juni weiden zu lassen;
19. Schafe in dauerhafter intensiver Koppel- oder Standweide zu halten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 4 Nr. 12, 13, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd der Grünlandbereiche bei vegetationsbegünstigender Witterung vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und die Inanspruchnahme bestehender Wasserrechte;
5. folgende Maßnahmen im Wald in Abt. 1 B Stadtwald Seligenstadt und 57 A Staatswald:
  - a) Überführung der Nadelholz- und Pappelbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Bestände,
  - b) Pflegemaßnahmen durch Einzelstamm-Entnahme zur Förderung des Laubholz-Anteiles, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Einzeljagd auf Schalenwild vom 15. Juni bis 31. Januar sowie die Jagd auf Fuchs und Kaninchen im Dezember und Januar;

7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

#### § 6

Von den Bestimmungen, die einer Genehmigung entgegenstehen, und den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abhaut oder gewinnt,

- Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufs lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. ii Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 15 Wiesen in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni befährt, eggt, walzt oder schleppt;
16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 17 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 18 Tiere vor dem 15. Juni weiden lässt;
19. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 19 Schafe in dauerhafter intensiver Koppel- oder Standweide hält;
20. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 20 Hunde frei laufen lässt;
21. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Offenbach am Main vom 19. Juni 1961“ (Offenbach-Post Nr. 148 vom 30. Juni 1961) für das Landschaftsschutzgebiet B 70.3 „Bruchlandschaft Zellerbruch“ vor.

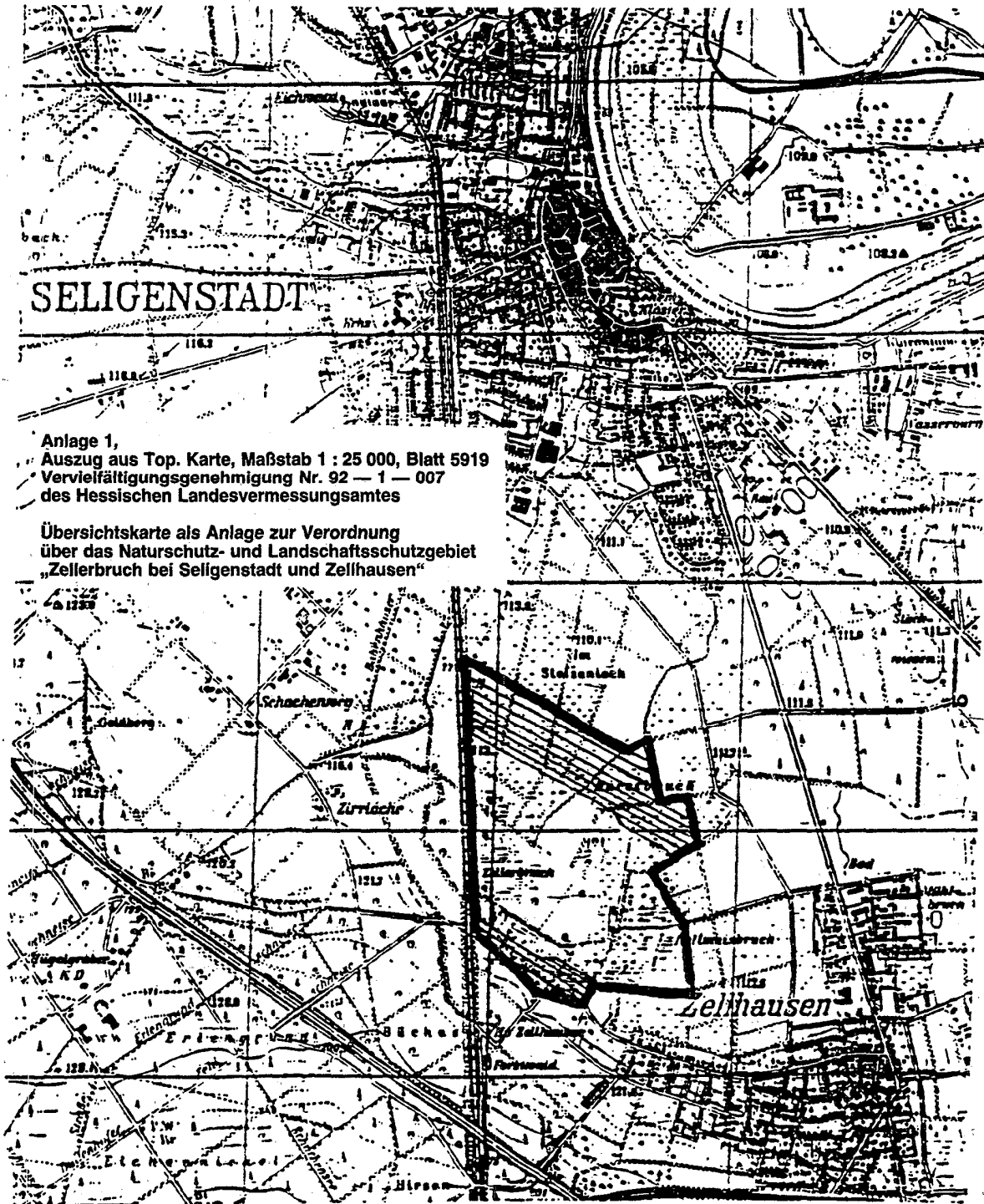
§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1992 S. 3344



Anlage 2. Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet  
„Zellerbruch bei Seligenstadt und Zellhausen“

--- Grenze des Schutzgebietes  
/// Landschaftsschutzgebiet

Landkreis: Offenbach  
Stadt: Seligenstadt, Mainhausen,  
Gemarkung: Seligenstadt, Zellhausen, 4, 5  
Flur: 17

Seligenstadt  
Klein-Weizheim  
6

